

Stadt Heidelberg  
Dezernat I, Rechtsamt

**Beschleunigung der Vergabe öffentlicher  
Aufträge  
- Anhebung der Vergabewertgrenzen**

## Informationsvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Kenntnis genommen	Handzeichen
Haupt- und Finanzausschuss	07.04.2009	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	
Gemeinderat	21.04.2009	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	

**Inhalt der Information:**

*Der Haupt- und Finanzausschuss wie der Gemeinderat nehmen die Information zu den aktuellen Vergabewertgrenzen zur Kenntnis.*

## I. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

### 1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes:

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
QU 1	+	<b>Solide Haushaltswirtschaft</b> <b>Begründung:</b> Die Anwendung der erhöhten Vergabewertgrenzen für die freihändige Vergabe und die beschränkte Ausschreibung bei gleichzeitiger Forderung von Gegenangeboten, deren Anzahl nach der Auftragshöhe gestaffelt ist, ermöglicht einen bedingten Wettbewerb, der durch eine Konkurrenzsituation wirtschaftliches Handeln ermöglicht.
AB 1	+	<b>Stabile wirtschaftliche Entwicklung fördern</b> <b>Begründung:</b> Im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten kann bei vermehrter freihändiger Vergabe und beschränkter Ausschreibung auch die heimische Wirtschaft unter anderem durch die beschleunigte Abwicklung von Vergabeverfahren profitieren.

### 2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine



## II. Begründung:

1. Auf der Grundlage der Informationsvorlage vom 22.12.2008 (Drucksache 0175/2008/IV) wurde im Haupt- und Finanzausschuss am 21.01.2009 und im Gemeinderat am 05.02.2009 ausführlich über verschiedene Maßnahmen zur Förderung des Mittelstandes sowie zur Beschleunigung und Vereinfachung von Vergabeverfahren diskutiert. Ergänzend zur Infovorlage wurde mündlich über die im Konjunkturpaket II vorgesehene Anhebung der Vergabewertgrenzen auf Bundesebene (Beschluss der Bundesregierung vom 27.01.2009) berichtet. Diese nur für die Bundesbehörden unmittelbar verbindliche Regelung sieht befristet folgende Vergabewertgrenzen vor: Bei Bauleistungen (VOB/A) sind bis zu einem Auftragswert von 100.000 € die freihändige Vergabe und bei einem Auftragswert von bis zu 1 Mio. € die beschränkte Ausschreibung zugelassen. Im Bereich der VOL/A gilt eine Vergabewertgrenze von bis zu 100.000 € sowohl für die freihändige Vergabe, als auch für die beschränkte Ausschreibung.

Herr Oberbürgermeister hat in der Gemeinderatssitzung am 05.02.2009 angekündigt, dass für die städtischen Auftragsvergaben erhöhte Wertgrenzen übernommen würden, sobald das Land Baden-Württemberg an die Bundesregelung anknüpfend Vorgaben für das Land und die Kommunen beschließen würde.

2. Mit der „Verwaltungsvorschrift der Ministerien zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge (VwV Beschleunigung öA) vom 17. Februar 2009“ hat das Land Baden-Württemberg nun ebenfalls eine Erhöhung der als zulässig angesehenen Vorgaben für die Behörden und Betriebe des Landes beschlossen und den kommunalen Auftraggebern empfohlen, „entsprechend zu verfahren“. Die Verwaltungsvorschrift vom 17.02.2009 setzt die o.g. Wertgrenzen der Bundesregelung 1:1 um. Im Falle einer öffentlichen Ausschreibung oberhalb der EU Schwellenwerte soll zudem von den durch die EU Kommission abgesehenen Fristverkürzungsmöglichkeiten auf die jeweils geltenden Mindestfristen Gebrauch gemacht werden (dabei kann grundsätzlich darauf abgestellt werden, dass „Dringlichkeit“ im Sinne der vergaberechtlichen Vorschriften gegeben ist – die Überprüfung im konkreten Einzelfall bleibt aber vorbehalten). Nr. 6 der VwV hebt andererseits klarstellend hervor, dass die Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit unberührt bleiben, und dass auf die Einhaltung der jeweils geeigneten Maßnahmen zur Korruptionsvermeidung verstärkt zu achten ist. Die Geltungsdauer der Verwaltungsvorschrift ist bis zum 31.12.2010 befristet.

Mittlerweile sind auf Bundes- und Landesebene weitere Umsetzungsmaßnahmen erfolgt. So hat das Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 4, Straßenwesen und Verkehr mit Schreiben vom 05.03.2009, zurückgehend auf ein Rundschreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 28.01.2009 sowie auf ein Rundschreiben des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 20.02.2009 für Straßenbauvorhaben angeordnet, dass die beschränkte Ausschreibung bzw. die freihändige Vergabe bis zu den oben genannten Vergabewertgrenzen zugelassen sind. Den Stadt- und Landkreisen wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

3. Herr Oberbürgermeister Dr. Würzner hat über die Anpassung der städtischen Vergaberegelungen bereits kurz im Arbeitsüberblick der Haupt- und Finanzausschusssitzung vom 04.03.2009 berichtet. Aufgrund des CDU-Antrages vom 19.02.2009 werden mit dieser Informationsvorlage die bereits erfolgten Änderungen nochmals detailliert dargestellt.

Die neuen Bundes- und Landesregelungen sowie die Anwendungsempfehlungen aufgreifend wird bei der Stadt Heidelberg seit dem 01.03.2009 bis zum geplanten Erlass einer einheitlichen Vergabeordnung wie folgt verfahren (Näheres kann der anliegend beigefügten, aktualisierten „Verfahrensregelung für die Ausschreibungs- und Vergabeverfahren bei der Stadt Heidelberg“ entnommen werden):

- Die Wertgrenzen für Vergaben der Stadt im VOB-Bereich werden erhöht: Freihändige Vergaben werden bis zu einem Auftragswert von 100.000 € und beschränkte Ausschreibungen bis zu einem Vergabewert von bis zu 1.000.000 € zugelassen.
- Hinsichtlich der Vergabewertgrenzen für die VOL/A ergeben sich durch die neuen Bundes- bzw. die Landesregelungen keine wesentlichen Änderungen, da schon nach der bisherigen Verfahrensregelung bei der Stadt Heidelberg die freihändige Vergabe bzw. die beschränkte Ausschreibung bis zu einem Auftragswert von 100.000 € zugelassen war.
- Die Zahl der einzuholenden Vergleichsangebote sowie die zu beteiligenden Stellen („Vier-Augen-Prinzip“) werden abhängig von der zu erwartenden Auftragssumme gestaltet; d. h. insbesondere, dass umso mehr Vergleichsangebote eingeholt werden müssen, je höher die geschätzte Auftragssumme ist.

Mit dieser Anpassung der Vergabewertgrenzen an die bundesweiten Regelungen bleibt die öffentliche Ausschreibung auch bei Vergaben unterhalb der Vergabewertgrenzen möglich; die beschränkte Ausschreibung und die freihändige Vergabe sind lediglich „zugelassen“. Aus sachbezogenen Gründen kann deshalb für den jeweiligen Einzelfall auch entschieden werden, dass eine unbeschränkte, öffentliche Ausschreibung durchgeführt wird.

Soweit in der Verfahrensregelung der Stadt Heidelberg keine Vergabeprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt vorgesehen ist (insbesondere bei Vergaben bis 5.000 € geschätztem Auftragswert), muss das vergebende Fachamt insbesondere durch amtsinterne Regelungen die Einhaltung des „Vier-Augen-Prinzips“ sicherstellen; auch Dokumentationspflichten und regelmäßige Berichte an übergeordnete Stellen (z. B. Dezernenten) sind geeignete Mittel um die rechtmäßige Durchführung von Auftragsvergaben zu gewährleisten.

gez.  
In Vertretung

Bernd Stadel

<b>Anlagen zur Drucksache:</b>	
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>
A 1	Verwaltungsvorschrift der Ministerien zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge vom 17. Februar 2009
A 2	Verfahrensregelung für die Ausschreibungs- und Vergabeverfahren bei der Stadt Heidelberg ab 01.03.2009